



Werk I Neuwied



Werk II Neuwied



Werk III Kunkel



Zentrale Neuwied

# PREISLISTE 2015

gültig ab 01. März 2015

**Zentraldisposition:**

Tel.: 02631 9070-0 · Fax: 02631 2032-0

E-Mail: [info@kummbeton.de](mailto:info@kummbeton.de)

**KUMMBETON.DE**



## ZENTRALE NEUWIED

Fertigbeton Kumm GmbH  
Rheinstraße 175 – 177  
56564 Neuwied

**ZENTRALDISPOSITION:**  
Telefon: 02631 9070-0  
Telefax: 02631 2032-0

[info@kummbeton.de](mailto:info@kummbeton.de)

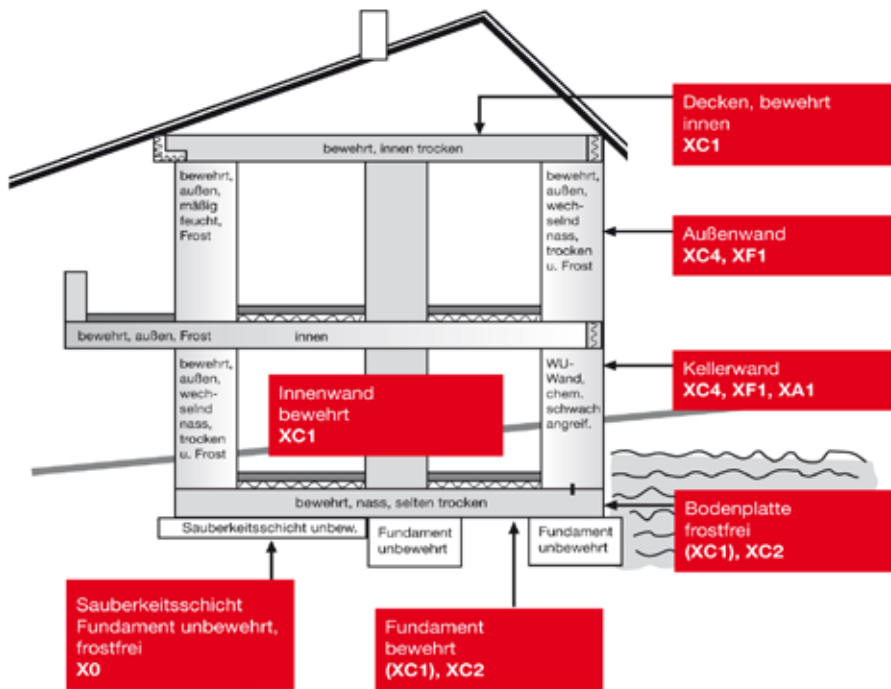
**KUMMBETON.DE**

Alle Preise netto, zzgl. gesetzlicher MwSt.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>FÜR DEN HOCHBAU</b>	Erklärung der Expositionsklassen	Seite 4
	Erklärung der Konsistenzklassen	Seite 4
	Erklärung Feuchtigkeitsklassen	Seite 4
	Unbewehrter Beton	Seite 5
	Stahlbeton Innenbauteil	Seite 5
	Stahlbeton Außenbauteil	Seite 5
	Beton mit Stahlfasern	Seite 8
<hr/>		
<b>FÜR DEN INDUSTRIEBAU</b>	Erklärung der Expositionsklassen	Seite 6
	Nachbehandlung von Beton	Seite 6
	Flüssigkeitsdichter Beton (FD)	Seite 6
	Stahlbeton, chemisch mäßig und stark angreifende Umgebung	Seite 7
	Stahlbeton (LP), Widerstand gegen Frost und Taumittel	Seite 7
	Beton für Industriefußböden	Seite 7
	Bohrpfahlbeton	Seite 8
	<hr/>	
<b>FÜR DEN INGENIEURBAU</b>	Beton nach ZTV-ING	Seite 8
<hr/>		
<b>SONDERPRODUKTE</b>	KUMM Easy Flow und KUMM Easy Flow S	Seite 9
	Dämmer, KaFüMa, Flüssigsand und -boden	Seite 10
	Sandzementmischung	Seite 10
	Filterbeton (Drainbeton)	Seite 10
<hr/>		
<b>BETONPUMPEN</b>	Alle verfügbaren Größen	Seite 11
	Sonderleistungen	Seite 11
<hr/>		
<b>SONSTIGES</b>	Zusatzleistungen und Gewährleistung	Seite 12
	Laborleistungen	Seite 13
	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und die Vermietung von Betonpumpen	Seite 14

**FÜR DEN HOCHBAU**



Klasse	Ausbreitmaß (mm)	Klasse	Verdichtungsmaß (-)	Konsistenzbereich
		C0	>1,46	sehr steif
F1	< 340	C1	1,45 bis 1,26	steif
F2	350 bis 410	C2	1,25 bis 1,11	plastisch
F3	420 bis 480	C3	1,10 bis 1,04	weich
F4	490 bis 550	-	-	sehr weich
F5	560 bis 620	-	-	fließfähig
F6 <sup>1)2)</sup>	>630	-	-	KUMM EasyFlow

1) Empfohlener Anwendungsbereich nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2: > 340 mm und ≤ 620 mm  
 2) Bei Ausbreitmaßen über 700 mm ist die DAfStb-Richtlinie „Selbstverdichtender Beton“ zu beachten.

Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.

Feuchtigkeitsklassen	
WO	Beton, der nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt (trocken)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist (feucht)
WA	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist und zusätzlich häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist (feucht + Alkalizufuhr von außen)
WS	Beton der Klasse WA mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (feucht + Alkalizufuhr von außen + starke dynamische Beanspruchung)

## UNBEWEHRTER BETON (Z.B. FUNDAMENTE OHNE BEWEHRUNG OHNE FROST)

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
100	11013100	C 8/10	C1	32	WO	XO	langsam	94,00
101	11012100	C 8/10	C1	16	WO	XO	langsam	96,00
103	12013100	C12/15	C1	32	WO	XO	langsam	96,50
104	12012100	C12/15	C1	16	WO	X0	langsam	100,50
105	12033100	C12/15	F3	32	WO	XO	langsam	99,00
106	12032100	C12/15	F3	16	WO	XO	langsam	102,00
107	14013100	C20/25	C1	32	WO	XO	langsam	102,00
108	14013100	C20/25	C1	16	WO	XO	langsam	105,00

## STAHLBETON INNENBAUTEIL

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
109	13133100	C16/20	F3	32	WF	XC2	langsam	100,00
110	13132100	C16/20	F3	16	WF	XC2	langsam	103,00
117	14233100	C20/25	F3	32	WF	XC3	langsam	102,00
118	14232100	C20/25	F3	16	WF	XC3	langsam	105,00

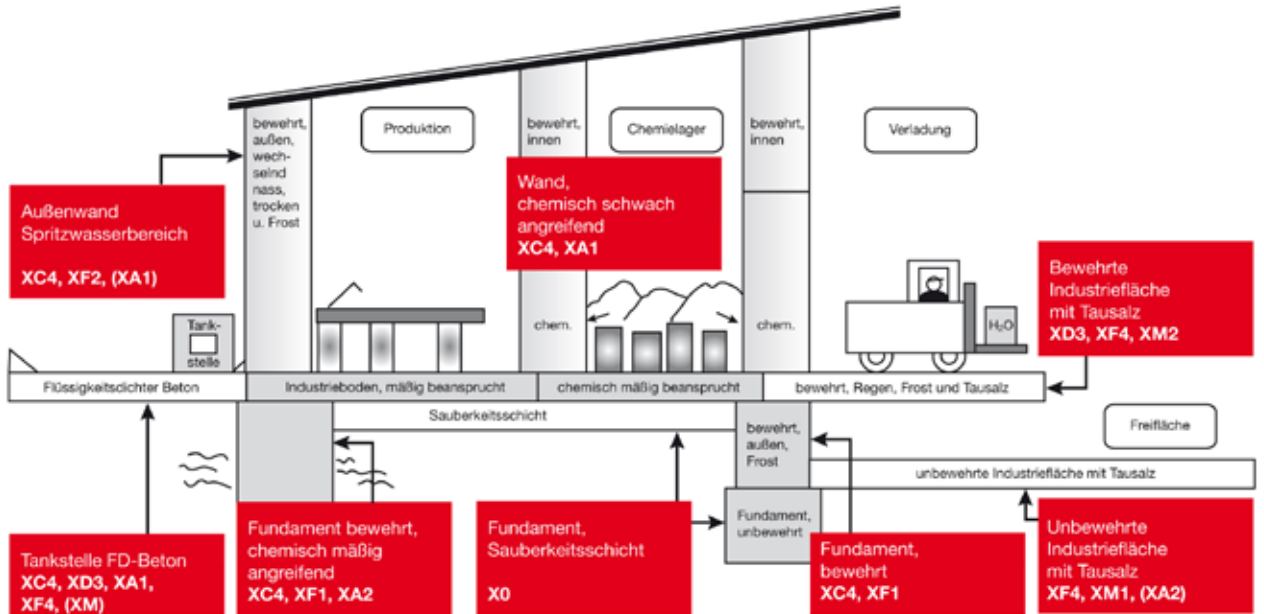
## STAHLBETON AUSSENBAUTEIL (HOHER WASSEREINDRINGWIDERSTAND GEM. DIN 1045-2,5.5.3)

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
139	15333140	C 25/30	F3	32	WA	XC4, XA1, XF1	langsam	105,00
140	15332140	C 25/30	F3	16	WA	XC4, XA1, XF1	langsam	108,00
392	15333147	C 25/30	F3	32	WA	XC4*, XA1, XF1	langsam	108,00
391	15332147	C 25/30	F3	16	WA	XC4*, XA1, XF1	langsam	111,00
142	16533140	C 30/37	F3	32	WA	XC4, XA1, XF1, XD1, XM1(2)	mittel	110,00
143	16532140	C 30/37	F3	16	WA	XC4, XA1, XF1, XD1, XM1(2)	mittel	113,00

XM1(2): Zum Erreichen der Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung vom Verwender erforderlich.

\* Erhöhte WU-Anforderung (WUe): (w/z)<sub>eq</sub> < 0,55 Beanspruchungsklasse 1

FÜR DEN INDUSTRIEBAU



NACHBEHANDLUNG VON BETON

Die erforderliche Dauer der Nachbehandlung hängt von der Festigkeitsentwicklung des Betons (schnell, mittel, langsam) und von den Witterungseinflüssen, aber auch von der späteren Nutzung ab. Mechanisch beanspruchte Bauteile (Industrieböden, Fahrflächen) sollen 70 % der Festigkeit entwickelt haben, bevor die Nachbehandlung beendet wird. Für die übrigen Betone ist die notwendige Nachbehandlungszeit in DIN 1045-3, Tabellen 2 und 3, angegeben.

Siehe dazu auch Zement-Merkblatt B 8 „Nachbehandlung von Beton“.

ZWECK DER NACHBEHANDLUNG ZUM SCHUTZ VOR

- frühzeitigem Austrocknen
- mechanischer Beanspruchung
- chemischem Angriff
- schädlichen Erschütterungen
- extremen Temperaturen

NACHBEHANDLUNGSARTEN

- Belassen in der Schalung
- Abdecken mit Folie
- Auflegen von wasserspeichernder Abdeckung
- Aufbringen flüssiger Nachbehandlungsmittel

Bei uns erhältlich: Sprühfolie (Curing)

FLÜSSIGKEITSDICHTER BETON (FD)

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m³
283	16733145	C 30/37	F3	32	WA	XC4, XD2°, XF2/3°, XA2°, XM1(2)	langsam	115,00
284	16732145	C 30/37	F3	16	WA	XC4, XD2°, XF2/3°, XA2°, XM1(2)	langsam	118,00

XM1(2): Zum Erreichen der Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung vom Verwender erforderlich.  
 ° aufgrund langsamer Erhärtung (r<0,3)

## STAHLBETON, CHEMISCH MÄSSIG UND STARK ANGREIFENDE UMGEBUNG

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
152	16733140	C 30/37	F3	32	WA	XC4, XD2 <sup>e</sup> , XF2/3 <sup>e</sup> , XA2 <sup>e</sup> , XM1	langsam	113,00
153	16732140	C 30/37	F3	16	WA	XC4, XD2 <sup>e</sup> , XF2/3 <sup>e</sup> , XA2 <sup>e</sup> , XM1	langsam	116,00
147	17833140	C35/45	F3	32	WA	XC4, XD3, XF2/3, XA2(3)	mittel	117,00
148	17832140	C35/45	F3	16	WA	XC4, XD3, XF2/3, XA2(3)	mittel	120,00
201	18833120	C40/50	F3	32	WA	XC4, XD3, XF2/3, XA2(3)	mittel	122,00
202	18832120	C40/50	F3	16	WA	XC4, XD3, XF2/3, XA2(3)	mittel	125,00
211	19842120	C45/55	F4	16	WA	XC4, XD3, XF2/3, XA2(3)	mittel	133,00
220	21842120	C50/60	F4	16	WA	XC4, XD3, XF2/3, XA2(3)	mittel	138,00

\* aufgrund langsamer Erhärtung ( $r < 0,3$ )

XA2(3): Zum Erreichen der Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen vom Verwender erforderlich.

## STAHLBETON (LP), WIDERSTAND GEGEN FROST UND TAUMITTEL

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
264	15432161	C 25/30	F3	16	WA	XC4, XD1, XF2/3, XA1, XM1	langsam	121,00
265	15433161	C 25/30	F3	32	WA	XC4, XD1, XF2/3, XA1, XM1	langsam	118,00
292	16932165	C 30/37	F3	16	WA	XC4, XD3, XF4, XA2, XM2	mittel	126,00
293	16933165	C 30/37	F3	32	WA	XC4, XD3, XF4, XA2, XM2	mittel	123,00

## BETON FÜR INDUSTRIEFUSSBÖDEN

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
260	15343148	C 25/30	F2-F4	32	WA	XC4, XA1, XF1	mittel	110,00
261	15342148	C 25/30	F2-F4	16	WA	XC4, XA1, XF1	mittel	113,00
270	16543148	C 30/37	F2-F4	32	WA	XC4, XA1, XF1, XD1, XM1(2)	mittel	115,00
271	16542148	C 30/37	F2-F4	16	WA	XC4, XA1, XF1, XD1, XM1(2)	mittel	118,00
280	17843148	C35/45	F2-F4	32	WA	XC4, XA2, XF2/3, XD2, XM2(3)	mittel	122,00
281	17842148	C35/45	F2-F4	16	WA	XC4, XA2, XF2/3, XD2, XM2(3)	mittel	125,00

XM1(2): Zum Erreichen der Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung vom Verwender erforderlich.

XM2(3): Zum Erreichen der Expositionsklasse XM3 ist eine Oberflächenbehandlung & Einstreuen von Hartstoffen nach DIN 1100 vom Verwender erforderlich.

**BETON NACH ZTV-ING**

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m³
508	56732142	C 30/37	F3	16	WA	XC4, XA2, XF2/3, XD2, XM1(2)	mittel	116,00
509	56733142	C 30/37	F3	32	WA	XC4, XA2, XF2/3, XD2, XM1(2)	mittel	113,00
520	57733120	C35/45	F3	32	WA	XC4, XD3, XF2/3, XA2, XM2(3)	mittel	120,00
521	57733220	C35/45	F3	16	WA	XC4, XD3, XF2/3, XA2, XM2(3)	mittel	123,00
540	56933101	C 30/37	F3	32	WA	XC4, XD3, XF4 (LP), XA2, XM2	mittel	126,00
541	56932101	C 30/37	F3	16	WA	XC4, XD3, XF4 (LP), XA2, XM2	mittel	129,00
529	55923161	C 25/30	F2	32	WA	XC4, XD3, XF4 (LP) für Brückenkappen	mittel	121,00
530	55922161	C 25/30	F2	16	WA	XC4, XD3, XF4 (LP) für Brückenkappen	mittel	124,00

XM1(2): Zum Erreichen der Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung vom Verwender erforderlich.

XM2(3): Zum Erreichen der Expositionsklasse XM3 ist eine Oberflächenbehandlung & Einstreuen von Hartstoffen nach DIN 1100 vom Verwender erforderlich.

**BETON MIT STAHLFASERN (INKL. FLIESSMITTEL)**

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m³
325	35343120	C 25/30	F4	32	WA	XC4*, XA1, XF1	mittel	108,00
326	35342120	C 25/30	F4	16	WA	XC4*, XA1, XF1	mittel	111,00
327	36343120	C 30/37	F4	32	WA	XC4, XA1, XF1, XD1, XM1(2)	mittel	113,00
328	36342120	C 30/37	F4	16	WA	XC4, XA1, XF1, XD1, XM1(2)	mittel	116,00

XM1(2): Zum Erreichen der Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung vom Verwender erforderlich.

\* Erhöhte WU-Anforderung (WUE): (w/z)eq < 0,55 Beanspruchungsklasse 1

Die o.g. Preise gelten zzgl. Stahlfasern. Die Stahlfaserpreise nennen wir Ihnen gerne auf Anfrage, je nach Tagespreis und Dosierung.

**BOHRPFAHLBETON (DIN EN 1536 UND FACHBERICHT 123)**

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m³
660	65352100	C 25/30	F5	16	WA	XC4, XA1, XF1	langsam	117,00
661	65353100	C 25/30	F5	32	WA	XC4, XA1, XF1	langsam	114,00
667	66352100	C 30/37	F5	16	WA	XC4, XA1, XF1, XD1	langsam	122,00
668	66353100	C 30/37	F5	32	WA	XC4, XA1, XF1, XD1	langsam	119,00
680	67753122	C 35/45	F5	32	WA	XC4, XA2, XF2/3, XD3	mittel	126,00
681	67782122	C 35/45	F5	16	WA	XC4, XA2, XF2/3, XD3	mittel	129,00

Einbringen unter Wasser / Bohrpfähle nach DIN EN 1536 und Fachbericht 123





Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
941	94262120	C 20/25	F6	16	WF	XC3	mittel	109,00
951	95362120	C 25/30	F6	16	WA	XC4*, XA1, XF1	mittel	112,00
961	96562120	C 30/37	F6	16	WA	XC4*, XA1, XF1, XD1	mittel	117,00
971	97762120	C 35/45	F6	16	WA	XC4*, XA1, XF2/3, XD2	mittel	124,00

\*Erhöhte WU-Anforderung (WUe): (w/z)<sub>eq</sub> < 0,55 Beanspruchungsklasse 1



Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
943	94361120	C 20/25	F6	16	WF	XC3	mittel	109,00
953	95361120	C 25/30	F6	16	WA	XC4*, XA1, XF1	mittel	112,00
963	96561120	C 30/37	F6	16	WA	XC4*, XA1, XF1, XD1	mittel	117,00
973	97761120	C 35/45	F6	16	WA	XC4*, XA1, XF2/3, XD2	mittel	124,00

\*Erhöhte WU-Anforderung (WUe): (w/z)<sub>eq</sub> < 0,55 Beanspruchungsklasse 1  
Die o.g. Preise gelten zzgl. Stahlfasern. Die Stahlfaserpreise nennen wir Ihnen gerne auf Anfrage, je nach Tagespreis und Dosierung.

## NUTZEN SIE DIE VORTEILE UNSERES EASY FLOW SYSTEMS



- **HERVORRAGENDE FLIESSEIGENSCHAFTEN**
- **KOSTENOPTIMIERUNG**
- **EINFACHER EINBAU**

**KUMM Dämmer**

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
735	75500109	<5N/mm <sup>2</sup>	-	2	WO	XO nicht Güteüberwacht	-	109,00

**KUMM KaFüMa**

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
730	75900109	-	-	2	WO	XO nicht Güteüberwacht	-	105,00
731	75900100	>8N/mm <sup>2</sup>	-	2	WO	XO nicht Güteüberwacht	-	108,00

**KUMM FlüssigSand (PUMPFÄHIG)**

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
707	74090190	<5N/mm <sup>2</sup>	-	2	WO	XO nicht Güteüberwacht	-	100,00

**KUMM FlüssigBoden (PUMPFÄHIG)**

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
708	79090190	<5N/mm <sup>2</sup>	-	2	WO	XO nicht Güteüberwacht	-	100,00

**SANDZEMENTMISCHUNGEN**

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
701	73911103	SM 20	C1	8	WO	XO nicht Güteüberwacht	-	113,00
702	73910103	SM 20	C1	2	WO	XO nicht Güteüberwacht	-	116,00
703	73911103	SM 30	C1	8	WO	XO nicht Güteüberwacht	-	116,00
704	73910105	SM 30	C1	2	WO	XO nicht Güteüberwacht	-	119,00

**FILTERBETON (DRAINBETON)**

Abruf-Nr.	Sorten-Nr.	Festigkeitsklasse	Konsistenz	GK	Feuchteklasse	Expositionsklasse	Festigkeitsentwicklung	Preis EUR/m <sup>3</sup>
783	77012100	C12/15	C1	16	WO	XO nicht Güteüberwacht	-	105,00
784	77011100	C12/15	C1	8	WO	XO nicht Güteüberwacht	-	109,00

## BETONPUMPE ALLE VERFÜGBAREN GRÖSSEN

Pumpleistung	Abrechnung	Reichhöhe bis 34 m	Reichhöhe bis 36 m	Reichhöhe bis 42 m	Reichhöhe bis 52 m
bis 15 m <sup>2</sup>	pauschal	475,00 EUR	525,00 EUR	625,00 EUR	775,00 EUR
bis 25 m <sup>2</sup>	pauschal	550,00 EUR	600,00 EUR	700,00 EUR	850,00 EUR
bis 50 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	21,50 EUR	23,50 EUR	27,50 EUR	33,50 EUR
bis 100 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	21,00 EUR	23,00 EUR	27,00 EUR	33,00 EUR
bis 200 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	20,50 EUR	22,50 EUR	26,50 EUR	32,50 EUR
bis 400 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	20,00 EUR	22,00 EUR	26,00 EUR	32,00 EUR
ab 401 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	19,50 EUR	21,50 EUR	25,50 EUR	31,50 EUR
<b>Stundensatz</b> Bei Nichterreichen der Mindestabnahmeleistung, berechnet von Abfahrt bis Ankunft Werk		260,00 EUR	270,00 EUR	280,00 EUR	360,00 EUR
<b>Wartezeiten</b> Bauseits bedingte Wartezeiten werden zum jeweils gültigen Stundensatz berechnet		260,00 EUR	270,00 EUR	280,00 EUR	360,00 EUR
<b>Vergebliche An- und Abfahrt</b> Wenn die Baustelle nicht beliefertungsfähig ist oder bei zu später Abbestellung (min. 24 Std. vorher)		475,00 EUR	525,00 EUR	625,00 EUR	775,00 EUR
<b>Saniermobil</b> Abrechnung erfolgt im Stundensatz, zzgl. der benötigten Rohr- bzw. Schlauchleitungen		300,00 EUR			

Sonderleistungen Pumpe			Einheit	EUR
Zuschlag Faserbeton	für alle Pumpen generell auf den Rechnungsbetrag		pro m <sup>3</sup>	1,00
Rohrleitung	für das Verlegen und Abbauen der Rohrleitungen		je lfm	7,00
Endschlauchverlängerung	für das Verlegen und Abbauen der Schlauchleitungen		je lfm	7,00
Standortwechsel auf der Baustelle	für Auf- und Abbau der Pumpe bei Umsetzen auf der Baustelle		pauschal	90,00
Reinigungskosten	Reinigung außerhalb der Baustelle und Entsorgung des Restbetons		pauschal	175,00
Samstagszuschlag	generell für jeden Einsatz		pauschal	50,00
Überstundenzuschlag	werktags ab 18:00 Uhr pro Einsatz		pro Std.	20,00
Anlieferung Rohr-/Schlauchleitungen	für Rohr-/Schlauchleitungen über 20m, Abfahrt bis Ankunft Werk		pro Std.	65,00
Einsatz 2. Maschinist			pro Std.	50,00
Baustellenbesichtigung	Beratung bei der Pumpenauswahl (Berechnung entfällt im Auftragsfall)		pauschal	70,00

Beim Verlegen der Rohr-/Schlauchleitungen sollten bauseits Hilfskräfte/Hebwerkzeuge zur Verfügung stehen.  
Für einen geeigneten Reinigungsplatz und eine gefahrlose An- und Abfahrt ist bauseits Sorge zu tragen.

**ZULAGE FÜR KÖRNUNGEN:** Für den Wechsel von 32 mm auf 8 mm berechnen wir 7,- EUR/m<sup>3</sup>. Aufpreis für schnelle Festigkeitsentwicklung: 4,- EUR/m<sup>3</sup>.

# ZUSATZLEISTUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNG

## Lieferzeiten

Als normale Lieferzeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr. Für Lieferungen nach 18:00 Uhr berechnen wir einen Nachtzuschlag von 10,00 EUR/m<sup>3</sup>. Für Samstagslieferungen zwischen 6:00 Uhr und 13:00 Uhr berechnen wir einen Zuschlag von 5,00 EUR/m<sup>3</sup>. Für Lieferungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen ab 13:00 Uhr erbitten wir Ihre gesonderte Anfrage. Die Kosten für evtl. anfallende Sondergenehmigungen sind vom Auftraggeber zu tragen.

## Bestellungen

Bestellungen bzw. Betonabrufe bitten wir mind. 24 Stunden vor Lieferbeginn schriftlich aufzugeben. Kurzfristiger angenommene Aufträge berechtigen bei verzögerter Lieferung nicht zur Berechnung von Wartezeiten. Bei größeren Liefermengen muss der Termin einige Tage vorher mit uns abgestimmt werden. Von uns eingesetzte Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen. Auf Sicht- und Pumpbeton ist bei der Bestellung hinzuweisen.

## Änderungen

Änderungen der Disposition auf der Baustelle bitten wir uns am Vortag der Lieferung bis spätestens 15:00 Uhr mitzuteilen. Falls Fahrmischer bereits beladen oder unterwegs sind, müssen wir die entstandenen Kosten an den Auftraggeber weiter berechnen.

## Selbstabholer

Selbstabholer erhalten auf unsere Preisliste einen Nachlass von 4,00 EUR/m<sup>3</sup>.

## Mindermengenzuschlag

Die Mindestabnahmemenge je Lieferung beträgt 6 m<sup>3</sup>. Bei geringerer Abnahme wird ein Frachtzuschlag von 17,50 EUR je fehlendem m<sup>3</sup> in Rechnung gestellt.

## Preisgestaltung

Alle in unseren Preislisten genannten Preise sind Nettopreise frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes. Bei Veränderungen unserer Kosten behalten wir uns eine Änderung unserer Preise vor. Die Preise gelten für 1 m<sup>3</sup> verdichteten Beton +/- 3% Mengentoleranz. Für Lieferscheine mit Ausdruck der Soll-Ist-Werte berechnen wir einen Zuschlag von 2,00 EUR/m<sup>3</sup>. Auch ein nachträglicher Ausdruck der Soll-Ist-Werte ist im Einzelfall möglich und gilt als Nachweis der tatsächlich geladenen Betonmenge.

## Konsistenzhöhung

Für eine Konsistenzhöhung durch Fließmittelzugabe (z.B. bei Rohrentladung, max. eine Konsistenzklasse) berechnen wir 3,50 EUR/m<sup>3</sup>. Diese Kosten entfallen bei Abnahme unserer „EasyFlow“-Produkte (siehe Seite 9).

## Rohrentladung

Für die Entladung mit einem Kunststoffrohr berechnen wir 1,00 EUR/m<sup>3</sup>. Der Beton muss dafür mindestens in der Konsistenzklasse F4 entladen werden (siehe Konsistenzhöhung). Diese Kosten entfallen bei Abnahme unserer „EasyFlow“-Produkte (siehe Seite 9).

## Wartezeitenzuschlag

Unsere Fahrzeuge müssen bei Ankunft auf der Baustelle sofort entladen werden. Pro m<sup>3</sup> gilt eine kostenlose Entladezeit von 5 Minuten. Darüber hinaus wird je angefangene Minute ein Zuschlag von 1,25 EUR berechnet, zuzüglich aller daraus resultierenden Kosten nach Aufwand.

## Zement/Zusatzstoffe

Für bauseits geforderte(n) Mehrzement oder Zusatzmittel berechnen wir:

<b>CEM II</b>	<b>1,00 EUR/10kg</b>	<b>CEM I / CEM III</b>	<b>1,10 EUR/10kg</b>
<b>Betonverzögerer</b>	<b>3,20 EUR/kg</b>	<b>Fließmittel</b>	<b>3,00 EUR/kg</b>

Für das Einmischen bauseits gestellter Zusätze berechnen wir 3,00 EUR/m<sup>3</sup> (siehe Gewährleistung).

## Saisonzuschlag

Für den erhöhten Aufwand der Lieferbereitschaft unserer Werke berechnen wir in der Zeit vom 15. November bis 15. März 2,50 EUR/m<sup>3</sup> Saisonzuschlag. Die Lieferbereitschaft unserer Werke müssen wir uns vorbehalten.

## Warmbeton

Bei Temperaturen unter 0°C liefern wir Warmbeton entsprechend den Vorschriften der DIN EN 206-1 zu einem Mehrpreis von 8,50 EUR/m<sup>3</sup>. Auf Warmbetonlieferungen wird nicht ausdrücklich hingewiesen.

## Restbetonentsorgung

Für die Entsorgung von bestelltem und nicht abgenommenem Transportbeton ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich. Sollte bauseits keine Möglichkeit zur Verarbeitung oder Entsorgung des Betons bestehen, sind unsere Fahrer angewiesen, die Restmenge auf dem Lieferschein zu vermerken. Die anfallenden Entsorgungskosten berechnen wir mit 60,00 EUR/m<sup>3</sup>.

## Baustelleneinrichtung

Für einen geeigneten Reinigungsplatz und eine gefahrlose An- und Abfahrt unserer Mischwagen ist bauseits Sorge zu tragen.

## Abnahmeverweigerung

Jede Betonlieferung ist vom Auftraggeber vor der Entladung anhand des Lieferscheines zu überprüfen. Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht vollständig abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso etwaige Folgekosten.

## Stahlfaser-Berechnung

Für das Erstellen einer Stahlfaser-Berechnung als statischer Nachweis berechnen wir 50,00 EUR. Die Kosten werden im Auftragsfall mit der Betonlieferung verrechnet.

## Warenkreditversicherung

Lieferungen und Leistungen erfolgen nur bei Annahme einer Warenkreditversicherung in erforderlicher Höhe durch die von uns beauftragte Versicherungsgesellschaft und nur bis zu einem maximalen Forderungsbestand der aktuellen Versicherungssumme.

## Qualitätsmanagement

Die Herstellung und Lieferung unserer Produkte erfolgt nach DIN 1045-2 und DIN EN 206-1, in der derzeit gültigen Fassung. Unsere werkseigene Produktionskontrolle unterliegt einer Fremdüberwachung und wird regelmäßig zertifiziert. Die aktuellen Zertifikate erhalten Sie bei unserem Betonlabor auf Anfrage.

### Überwachungsklassen

Je nach Baumaßnahme wird zur Qualitätssicherung des Betons ein unterschiedlich hoher Überwachungsaufwand gefordert. Die DIN EN 13670/DIN 1045-3 formuliert mit den Überwachungsklassen 1, 2 und 3 ein mehrstufiges Überwachungssystem. Die Anforderungen an die Überprüfung der maßgebenden Frisch- und Festbetoneigenschaften nehmen mit aufsteigender Überwachungsklasse zu. Für die ordnungsgemäße Durchführung der entsprechenden Prüfungen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

### Gewährleistung

Für die Güte des Betons übernehmen wir Gewährleistung entsprechend unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern der Beton innerhalb der normativ vorgegebenen Zeit eingebracht wurde. Eine nicht planmäßige Wasserzugabe auf der Baustelle ist grundsätzlich verboten. Bei jeglicher Veränderung des Betons, z.B. durch Beimischen rezepturfremder Stoffe, erlischt unsere Gewährleistung. Bitte beachten Sie die Hinweise zur korrekten Nachbehandlung (siehe Seite 6).

### Ausfallzeiten

Wir haften nicht für entstandene Ausfall- bzw. Wartezeiten auf Grund technischer Probleme, Ausfälle unserer Transportbeton-Werke, unserer Fahrmischer oder Betonpumpen oder auf Grund verkehrs-bedingter Verzögerungen im Belieferungsablauf.

### Geschäftsbedingungen

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.



## LABORLEISTUNGEN

### Würfelprobekörper

Herstellung von Probekörpern einschließlich Ermittlung der Frischbetonrohddichte, Frischbetonkonsistenz und Frischbetontemperatur:

im Transportbetonwerk      **20,00 EUR pro Stück**  
 auf der Baustelle            **25,00 EUR pro Stück**

Druckfestigkeitsprüfung an prüffähigen Würfeln inklusive Prüfzeugnis in zweifacher Ausfertigung:      **30,00 EUR pro Stück**

### Frischbetonprüfung

Frischbetonanalyse inkl. w/z-Wert-Bestimmung, Stoffmengenermittlung und Bestimmung der Rohddichte:      **130,00 EUR pauschal**

### Rückprallprüfung

Prüfung für je 3 Prüfbereiche, inkl. Abschleifen der Prüffläche, Rückprallprüfung mit Rückprallhammer und Auswertung der Betonfestigkeit:

**110,00 EUR pauschal**

### Sonstige Leistungen

Alle weiteren Laborleistungen berechnen wir nach Aufwand einschließlich An- und Abfahrt:

Beton-Techniker                    **60,00 EUR pro Stunde**  
 Beton-Ingenieur                    **75,00 EUR pro Stunde**

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON UND DIE VERMIETUNG VON BETONPUMPEN

Die von uns im Rahmen des Verkaufs von Transportbeton und sonstigen Baustoffen und im Rahmen der Vermietung von Betonpumpen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmen für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil soweit sie unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos liefern.

## 1. ANGEBOT

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden ist oder die Lieferung oder die Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse (DIN 1045-2) und Betonverzeichnisse (EN 206-1) zugrunde. Für die auf die jeweilige Anwendung bezogene richtige und vollständige Festlegung der Beton-/Baustoffsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

## 2. LIEFERUNG UND ABNAHME

- (1) Die Übergabe des jeweiligen Baustoffs erfolgt bei Abholung im Werk, in anderen Fällen an der vereinbarten Stelle; wird diese Vereinbarung auf Wunsch des Kunden nachträglich geändert, so trägt dieser alle uns dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Das Überschreiten vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur dann zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
- (3) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns derartige Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle eines erfolgten Rücktritts sind wechselseitig erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht einander zurück zu gewähren. Die für den von uns erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung hat der Käufer zu begleichen. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mängel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres ordnungsgemäßen Betriebsablaufes abhängt. Wir werden uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.
- (4) Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Lieferung haftet der Käufer; insbesondere Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- (5) Alle von uns eingesetzten Fahrzeuge müssen die vereinbarte Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten sowie mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Hierzu hat der Käufer rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigabsperrungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu veranlassen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Käufer sämtliche sich hieraus ergebenden nachteiligen Konsequenzen zu tragen, insbesondere haftet der Käufer für alle uns daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Entleeren der Fahrzeuge unverzüglich, zügig (bei Beton 1m<sup>3</sup> in weniger als fünf Min.) und ohne Gefahr für die Fahrzeuge erfolgen kann. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises im Schadensfall zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonst sachwidrige Abnahme beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere gemeinsam auftretende Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Lieferung und Leistung sowie für die Zahlung des Kaufpreises. Sie bevollmächtigen einander, in allen den zugrundeliegenden Lieferungsvertrag betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.
- (6) Die bei der Übergabe des Baustoffs oder nach dessen Übergabe den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen bevollmächtigt.

## 3. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Baustoffe geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung mittels Fahrzeugen geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das jeweilige Fahrzeug an der Übergabestelle eingetroffen ist. Befindet sich die Übergabestelle jedoch abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Übergabestelle zu fahren.

## 4. SACHMÄNGELHAFTUNG

- (1) Die Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses sowie des Betonverzeichnisses werden nach den jeweils geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Baustoffe mit Zusätzen, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für das Vorliegen eines Mangels, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.
- (2) Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Eine Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Obliegenheit von Kaufleuten zur unverzüglichen Untersuchung und zur Rüge der Ware gilt §377 HGB mit der Maßgabe, dass zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Baustoffs zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte sowie eine festgestellte Mengenabweichung sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der gelieferte Baustoff als genehmigt.
- (3) Rügt der Käufer einen Mangel, so hat er den Baustoff zum Zwecke einer Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.
- (4) Bei Vorliegen eines Mangels, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder einer Mengenabweichung stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Unsere Haftung auf Schadensersatz ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht von höchstens 1Mio. Euro begrenzt, sofern nicht eine von uns wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertretende Vertragsverletzung besteht. Sachmängelansprüche verjähren nach zwei Jahren von der Ablieferung an. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Sachmängelansprüche eines Kaufmanns verjähren in spätestens einem Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

## 5. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen der Verletzung einer Vertrags- oder sonstigen Pflicht sind ausgeschlossen, soweit es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht oder eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Pflicht handelt oder soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wird. Unter der zuletzt genannten Voraussetzung sind auch Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Die Haftung für Tod, für Körper- und Gesundheitsschäden sowie Schäden an privat genutzten Sachen und die verschuldensunabhängige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 6. SICHERUNGSRECHTE

- (1) Der gelieferte Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung

unseres Baustoffes durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der übrigen Stoffe der neuen Sache ohne den von uns gelieferten Baustoff, zum Gesamtwert der neuen Sache ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Baustoffes mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Forderung schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffes zu Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Im Falle des Weiterverkaufs unseres Baustoffes oder der aus ihm neu hergestellten neuen Sache hat der Käufer den Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

- (2) Der Käufer tritt zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffes wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung, die aus der Lieferung des Baustoffes entstanden ist. Der Käufer hat die Forderung auf Verlangen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben und diese aufzufordern, die vorbezeichneten an uns abgetretenen Forderungen bis zur Höhe der Abtretung an uns zu zahlen. Wir sind auch selbst berechtigt, jederzeit die Nacherwerber von der Abtretung selbst zu benachrichtigen und die vorbezeichneten Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Soweit der Käufer unsere Forderungen erfüllt, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen einschließlich der nach Abs. 5 abgetretenen Forderungen frei.
- (3) Der „Wert unseres Baustoffes“ im Sinne der vorstehenden Abs. 1 und 2 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20%.
- (4) Der Käufer darf, sofern nicht §354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungen einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- (6) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
- (7) Der Käufer hat uns von einer Pfändung sowie von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- (8) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

## 7. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Lieferung oder Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Sand, Kies, Fracht, Energie oder Löhne, sind wir berechtigt unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtunternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.
- (2) Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für die schlechte Befahrbarkeit von Straßen und Baustellen, für nicht sofort erfolgende Entladung bei Ankunft an Übergabestelle sowie für Lieferung außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen der Baustoffe wird gesondert in Rechnung gestellt. Im Falle von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß den jeweiligen Kleinwasserdruckschreibern erhoben.
- (3) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug zu begleichen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Eine schriftliche Vereinbarung eines Skonto-Abzugs ist unwirksam,

wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeit hat.

- (4) Auf Verlangen wird uns der Käufer ein SEPA-Basis-Mandat/SEPA-Firmen-Mandat zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung wird auf 5 Tage verkürzt. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- (5) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen; die Entgegennahme von Wechseln erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrags in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.
- (6) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu zahlen.
- (7) Wenn nach Abschluss des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns noch obliegenden Lieferungen oder Leistungen verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch für den Fall, dass unser Kreditversicherer den Käufer aus dem Deckungsschutz ausschließt.
- (8) Unser Zahlungsanspruch gegen den Käufer wird ungeachtet von Stundungsabreden bzw. der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel sofort und in voller Höhe fällig:
  - wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät;
  - wenn Umstände bekannt werden die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn unser Kreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz ausschließt;
  - wenn der Käufer unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;
  - wenn der Käufer Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wesentliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.
- (9) Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann er sich nicht berufen.
- (10) Mängelrügen beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Käufer, der Unternehmer ist, verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- (11) Ist der Käufer Unternehmer und reichen die von ihm bewirkten Zahlungen nicht aus, um unsere gesamte Forderung zu erfüllen, so bestimmen wir – auch falls die bewirkten Zahlungen in die laufende Rechnung einbezogen werden – auf welche Schuld die erfolgten Zahlungen angerechnet werden.

## 8. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Das mit der Baustoffüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit die belieferte Baustelle auch unangemeldet zu betreten und Proben des von uns gelieferten Baustoffes zu entnehmen.

## 9. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie aus seinem Entstehen und seiner Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckstreitigkeiten) mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung oder nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 10. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für nichtige Teile teilbarer Bestimmungen.

Stand: März 2015, Fertigbeton KUMM GmbH

**Werk I Neuwied**  
**Werk II Neuwied**  
**Werk III Krunkel**



**Fertigbeton Kumm GmbH**  
**Rheinstraße 175 – 177**  
**56564 Neuwied**

**ZENTRALDISPOSITION:**  
**Telefon: 02631 9070-0**  
**Telefax: 02631 2032-0**

**[info@kummbeton.de](mailto:info@kummbeton.de)**

**KUMMBETON.DE**